

Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen

Oberhalb des Schwellenwerts für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens ist die Vergabeverordnung (VgV) maßgeblich und anzuwenden. Für die Vergabe von „sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen“ sind insbesondere die §§ 64-66, für die Durchführung von Planungswettbewerben die §§ 69 bis 72 und für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen die §§ 73-80 zu beachten.

Die VgV gilt für Auftraggeber gemäß GWB § 99 und damit für die gesamte Stadt Nürnberg sowie ihre Eigenbetriebe (besondere Regelungen für U-Bahnbau GWB § 100). Sie umfasst Aufträge nach VgV §1 bzw. GWB §103 und damit auch sämtliche Architekten- und Ingenieur-Vergaben (HOAI-Leistungen).

Bei der Ermittlung der Auftragssumme ist vom Gesamtumfang des jeweiligen (zu vergebenden) Planungsbereichs auszugehen, auch wenn der Auftrag geteilt und an verschiedene Büros vergeben wird. Bei der Prüfung, inwieweit der Schwellenwert überschritten ist, muss bei der Bewertung vorgesehener Eigenleistungen städtischer Dienststellen im Zweifelsfall die ungünstigste Konstellation in Bezug auf die Vergabesumme angenommen werden (VgV § 30 Abs. 1-3).

Architekten- und Ingenieur-Leistungen sind im Verhandlungsverfahren **mit vorhergehendem Teilnahmewettbewerb** zu vergeben.

Aus dem Bewerberkreis werden diejenigen Büros zur Verhandlung aufgefordert, welche für den Auftrag die größtmögliche Eignung aufweisen. Verhandelt wird sowohl über den Gegenstand der Leistung als auch über die Angebote (insbesondere Umbauszuschlag und Nebenkosten). Die anrechenbaren Kosten und die Honorarzone sollten schon bei der Ausschreibung vorgegeben werden. Der Leistungsumfang und die Vergütung werden auf Grundlage der HOAI festgelegt. Dabei ist seit dem Urteil des EuGH vom 4.7.2019 zu beachten, dass die verbindliche Vorgabe der Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen Europarecht verstößt (vgl. Mitteilung 031B vom 10.7.2019).

Die Anwendung der VgV + GWB ist verbindlich (deutsches und europäisches Recht).

Planungswettbewerbe sind jetzt ausdrücklich in GWB §103 Abs. 6 und VgV § 69 - 72 geregelt. Nach einem Planungswettbewerb – nicht jedoch nach einem Ideenwettbewerb – kann bei entsprechender Auslobung ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

Nichtanwendung kann zu Rügen und Strafmaßnahmen der Vergabeprüfstellen und der EU-Kommission, Klagen von potentiellen Bewerbern gegebenenfalls mit dem Ergebnis der Nichtigkeit des geschlossenen Vertrags führen und Zuschuss-Streichungen zur Folge haben.

Stadt Nürnberg

Rechtsamt

Vergabemanagement
Herr Süß

Bauhof 9
90402 Nürnberg
Zimmer-Nr. 202
Tel.: 09 11 / 2 31-48 31
Fax: 09 11 / 2 31-42 09

vmn@stadt.nuernberg.de
www.rechtsamt.nuernberg.de